

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. Mai 2006

Nummer 18

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 187 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (POM'in Doris Gies, POK Markus Drüke). S. 147
- 188 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung zur Integration Behinderter und Nichtbehinderter“). S. 147
- 189 Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Kreises Mettmann (Nr. 111). S. 147

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 190 Veranlagungsregeln des Deichverbandes Mehrum für das Haushaltsjahr 2006. S. 148
- 191 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees vom 29.08.1996 (Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 370). S. 148/1 Karte
- 192 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG in 41460 Neuss. S. 151

193 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG – befristete Lagerung von 3 t Metallphosphid-Abfall in der RVA Dormagen. S. 151

194 Antrag der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 151

195 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Düsseldorf AG auf Grundwasserentnahme für die Wassergewinnung „Himmelgeister Rheinbogen“. S. 152

196 Bekanntmachung über eine Maßnahme der 2. Stufe des Aktionsplans Essen (Gladbecker Straße) gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 152

## Sozialangelegenheiten

197 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius Wesel. S. 152

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

198 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 429 879 8 (1 429 879 8)). S. 153

199 Aufgebot für eine Sparurkunde (Nr. 3023665742). S. 153

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 187 Ungültigkeitserklärung  
von Polizeidienstausweisen**  
(POM'in Doris Gies, POK Markus Drüke)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 26. April 2006

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0209406 der POM'in Doris Gies ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD; Nr. 0208960 des POK Markus Drüke ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 147

- 188 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Stiftung zur Integration Behinderter und Nichtbehinderter“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St. 951

Düsseldorf, den 20. April 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung zur Integration Behinderter  
und Nichtbehinderter“**

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.04.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 147

- 189 Ungültigkeit eines Dienstsiegels  
des Kreises Mettmann**

(Nr. 111)

Bezirksregierung  
10-41/DS

Düsseldorf, den 19. April 2006

Das kleine Dienstsiegel Nr. 111 der Kreisverwaltung Mettmann mit der Umschrift „Kreis Mettmann“ wird per 18.04.2006 für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
Kohnert

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 147

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 190 Veranlagungsregeln des Deichverbandes Mehrum für das Haushaltsjahr 2006

Bezirksregierung  
54.15.23

Düsseldorf, den 26. April 2006

Gemäß §§ 41 – 45 der Verbandssatzung des Deichverbandes Mehrum vom 18.03.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.03.2002, erhebt der Deichverband Mehrum von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Erbentag hat daher entsprechend den vorgenannten Bestimmungen am 21.02.2006 folgende Veranlagungsregeln für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### 1. Grundsätze der Verteilung der Beitragslast

Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für den Hochwasserschutz wird auf die Mitglieder nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt (§ 42 Abs. 1 der Verbandssatzung). Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Einheitswerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft begründen (§ 43 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der vom Finanzamt festgelegten Einheitswerte, wobei ein Mindestbeitrag in Ansatz zu bringen ist, und der Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und der damit verbundenen baulichen Anlagen (§ 43 Abs. 3 S. 1 der Verbandssatzung).

Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Einheitswert des Finanzamtes festgesetzt ist, werden vom Erbentag gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 der Satzung folgende vom Deichverband ermittelte Ersatzwerte festgesetzt:

Bezeichnung:	Ersatzwert in EUR/qm
Gemeindestraßen	0,50 EUR
Bahnanlagen	0,50 EUR
Friedhöfe	0,50 EUR
Sportanlagen	0,50 EUR
Landstraßen	1,15 EUR
gewerbliche Flächen ohne Anlagen	10,00 EUR
gewerbliche Flächen mit Anlagen	435,00 EUR (Mindestersatzwert = 125.000 EUR)
öffentlich-rechtliche Flächen mit Anlagen	435,00 EUR
Bezeichnung:	Ersatzwert in EUR/cbm (umbauter Raum)
Schulen	9,00 EUR
Gemeindezentren	9,00 EUR
Kirchen	9,00 EUR
Bezeichnung:	Ersatzwert in EUR/lfd. m
Hochwassergefährdete Öl- und Gasfernleitungen	50,00 EUR

Bei gewerblichen Anlagen, die einen vom Finanzamt festgelegten Einheitswert haben, wird dieser mit dem Faktor 4 veranlagt.

Für Insellagen wird auf die Einheitswerte bzw. auf die ermittelten Ersatzwerte ein Abschlag i. H.v. 50 % gewährt.

#### 2. Berechnung der Bemessungsgrundlage (Einheitswerte und Ersatzwerte) auf die sich die Beitragslast verteilt:

Gesamtbetrag der ungekürzten Einheitswerte = 23.374.192 EUR

Gesamtbetrag der Ersatzwerte = 17.987.038 EUR

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) = 41.361.230 EUR

#### 2. Berechnung des Beitragssatzes:

Gesamtbetrag der Kosten: = 118.345,35 EUR

./. Sonderbeiträge = 7.289,52 EUR

./. Pachteinnahmen = 513,86 EUR

./. Sonstige Einnahmen (z.B. Mahngebühren) = 300,00 EUR

= benötigte Beiträge = 110.241,97 EUR

Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage = 41.361.230,00 EUR

Benötigte Beiträge / Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen

= 111.241,97 / 41.361.230,00

= Beitragssatz 2,665346 v.T. der Einheitswerte bzw. der Ersatzwerte.

#### 3. Festsetzung des Beitragssatzes:

Der Beitragssatz wird damit auf 2,67 EURO für 1.000 EURO Einheitswert bzw. auf 2,67 v.T. der Einheitswerte bzw. der Ersatzwerte festgesetzt. Bei Veranlagung nach Einheitswert beträgt der Mindestbeitrag 20,00 EURO.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 148

### 191 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees vom 29.08.1996 (Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 370)/1 Karte

Bezirksregierung  
51.2.01.01.01.21

Düsseldorf, den 27. April 2006

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Aufhebung

Für den in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 10.000) schwarz umrandet und schraffiert dargestellten Bereich in der Stadt Rees, Gemarkung Empel, Flur 7, Flurstücke 132, 133, 135 und 144 (teilw.) wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes in der Stadt Emmerich und der Stadt Rees (Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 370) angeordnete Naturschutz aufgehoben.

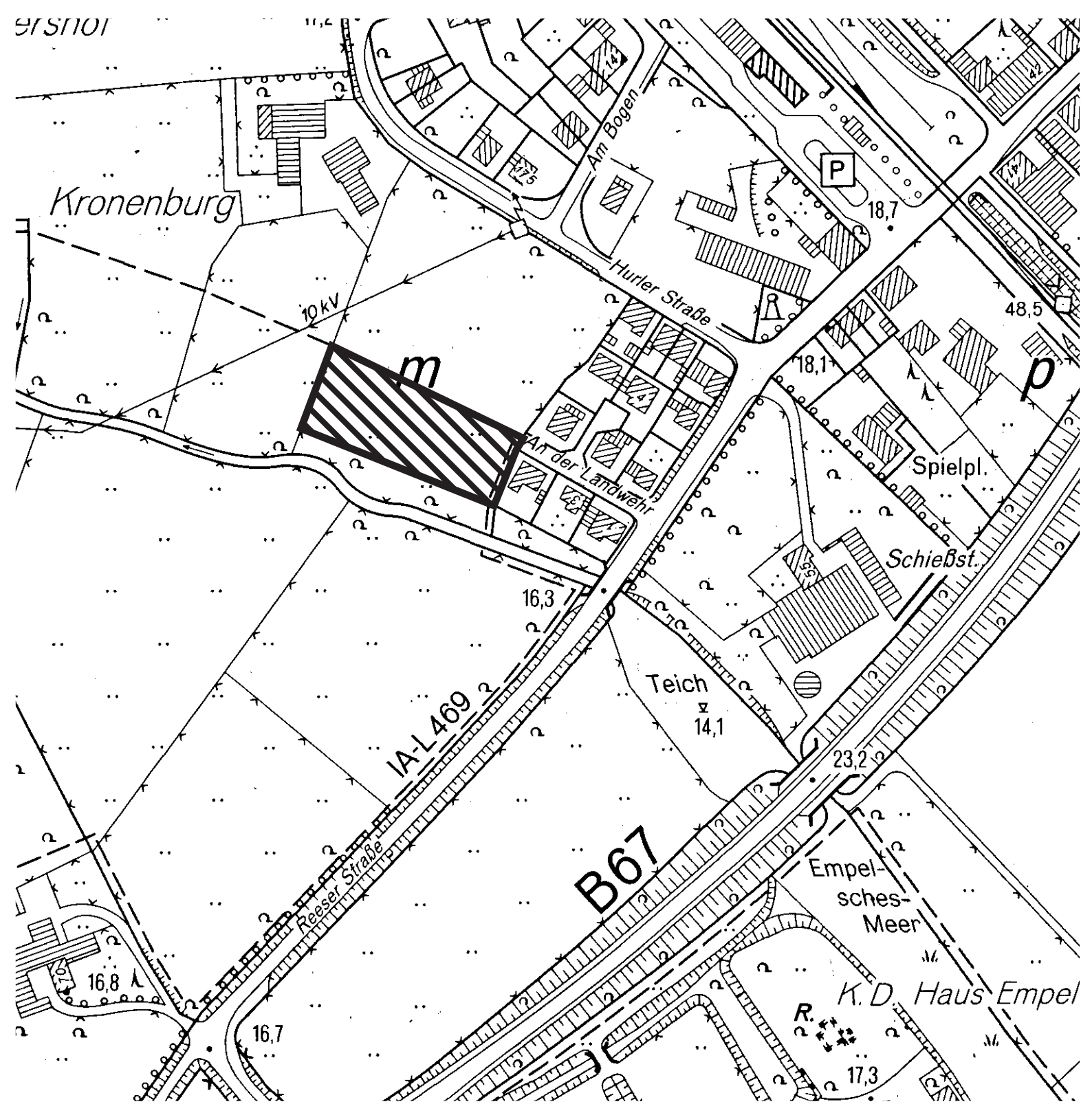
§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf  
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag  
Hansmann



Anlage  
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung  
 des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich und  
 der Stadt Rees, vom 29.08.1996 (Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 370)  
 Az.: 51.2.01.01.01.21

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 Düsseldorf, den 27.04.2006  
 Im Auftrag

*H. Hansmann*

(Hansmann)



Aufhebungsfläche

**192 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Walter Rau  
Neusser Öl und Fett AG in 41460 Neuss**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4721

Düsseldorf, den 25. April 2006

**Antrag der Firma Walter Rau Neusser Öl  
und Fett AG, Industriestraße 36 – 40,  
in 41460 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung  
gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma Walter Rau Neusser Öl und Fett AG, Industriestraße 36 – 40, 41460 Neuss, hat mit Datum vom 13.12.2004 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Partialglyceriden beantragt.

Das Betriebsgelände der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG befindet sich an der Industriestraße 36 – 40, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstücke 44, 45, 49, 188, 206, 207, 420 und 591.

Gegenstand des Verfahrens ist es, Speisefett in einer maximalen Menge von 69 t pro Tag bzw. 20.000 t pro Jahr unter Zugabe von Glycerin durch einen zusätzlichen Verfahrensschritt in einen anderen Lebensmittelgrundstoff, eine so genannte Partialglyceridmischung, umzuwandeln.

Gemäß § 3 c Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 151

**193 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Bayer Industry Services  
GmbH & Co. OHG – befristete Lagerung von 3 t  
Metallphosphid-Abfall in der RVA Dormagen**

Bezirksregierung  
56.8851.8.1-4844

Düsseldorf, den 25. April 2006

Die Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG, 41538 Dormagen hat mit Datum vom 28.02.2006 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (RVAD) gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die bis Dezember 2007 befristete Lagerung von ca. 3 t Metallphosphid-Abfall in Gebinden in der vorhandenen Leichtbauhalle Geb. B 785.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 151

**194 Antrag der  
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH  
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung  
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung  
52.03.09.13WSAA01/06

Düsseldorf, den 13. April 2006

Die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 23.12.2005 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur Wertstoffsartierung und Aufbereitung von Abfällen (WSAA) Neuss, Lövelinger Str. 101 in 41472 Neuss beantragt. Antragsgegenstand ist die Einrichtung einer Sammelstelle für Elektroschrott.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 151



**195 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
zum Antrag der Stadtwerke Düsseldorf AG  
auf Grundwasserentnahme für die Wasser-  
gewinnung „Himmelgeister Rheinbogen“**

Bezirksregierung  
54.6.2.2 – 006/04 D

Düsseldorf, den 21. April 2006

Die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, hat die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9a WHG sowie einer gehobenen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 25a Landeswassergesetz NRW beantragt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 8 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zur Betriebswasserversorgung eines Gewerbebetriebes in Düsseldorf-Reisholz (Fa. Henkel). Die bisher zulässige Entnahme wird damit um 7 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr reduziert.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m<sup>3</sup> /Jahr und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

– § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie

– § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW

– in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Esser

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 152

**196 Bekanntmachung  
über eine Maßnahme der 2. Stufe  
des Aktionsplans Essen (Gladbecker Straße)  
gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz**

Bezirksregierung  
53,8/AP Essen (Gladbecker Straße)

Düsseldorf, den 28. April 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Essen einen Aktionsplan zur

Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Essen (Gladbecker Straße) aufgestellt; mit Wirkung vom 23.06.2005 ist er in Kraft getreten.

Obwohl die bisher nach der ersten Stufe des Aktionsplans ergriffenen Maßnahmen deutliche Wirkungen gezeigt haben, konnte noch keine ausreichende Reduzierung der Feinstaubbelastung in dem betroffenen Gebiet erreicht werden. Nach der 22. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ist für PM<sub>10</sub> (Feinstaub) ein Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> und ein Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> an maximal 35 Tagen im Jahr zulässig. Die bisher im Jahr 2006 durchgeführten Messungen in der Gladbecker Straße haben aber ergeben, dass auch in diesem Jahr wieder eine Überschreitung der erlaubten Anzahl an Tagesmittelwertüberschreitungen droht. Damit besteht für die Bezirksregierung Düsseldorf die gesetzliche Verpflichtung, weitergehende Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung zu ergreifen.

Entsprechend den Festlegungen im Aktionsplan wird deshalb auf der Grundlage seiner zweiten Stufe das generelle Durchfahrverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht von Montag bis Freitag auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr ausgedehnt. Diese Änderung tritt zum 4. Mai 2006 in Kraft.

Der Aktionsplan kann im Internet unter [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de) eingesehen und bei der Bezirksregierung oder der Stadt Essen angefordert werden. Anregungen und Vorschläge können unter der E-Mail-Adresse [luftreinhaltung@brd.nrw.de](mailto:luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorgetragen werden.

Im Auftrag

Kaltwasser

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 152

## Sozialangelegenheiten

**197 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde  
St. Antonius Wesel**

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 25. April 2006

**Urkunde  
über die Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Antonius in Wesel**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden Zu den Hl. Engeln in Fusternberg, St. Antonius in Obrighoven und St. Franziskus in Schepersfeld mit Wirkung vom 04. Juni 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Zu den Hl. Engeln, St. Antonius und St. Franziskus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius. Die Kirchen Zu den Hl. Engeln und St. Franziskus werden Fialialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Antonius über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 12. April 2006

† Dr. Reinhard Lettmann  
Bischof von Münster

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Wesel, bestehend aus den Kath. Kirchengemeinden Zu den Hl. Engeln in Fusternberg, St. Antonius in Obrighoven und St. Franziskus in Schepersfeld, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. April 2006

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 152

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 198      **Aufgebot für ein Sparkassenbuch** (Nr. 322 429 879 8 (1 429 879 8))

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 429 879 8 (1 429 879 8), beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 20.07.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 20. April 2006

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 153

#### 199      **Aufgebot für eine Sparurkunde** (Nr. 3023665742)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3023665742 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 21. April 2006

SPARKASSE NEUSS  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 153



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach